

den gehe Sye nichts [an], sonnder die Jenigen, welche der Burgerlichen intra-  
den [?] alss Wunn und Wayd, trib und trätt, gredtgelt unnd dergleichen ge-  
nossamb seind, ahn massen Sye auch Steeg und weeg undt dergleichen burger-  
lichen beschwården leiden undt machen müessen, alls wie Sie, daran Sye Jhnen  
auch nichts geben". Aus all diesen Gründen hoffe Mannenbach, diese  
Steuer nicht bezahlen zu müssen.

Endlich hätten auch die Ermatinger nochmals ihre bereits hinläng-  
lich bekannten Argumente dargelegt und der Hoffnung Ausdruck ver-  
liehen, man werde sie bei ihren Rechten schützen und schirmen.  
Nach Anhören beider Standpunkte habe die Reichenauische Kanzlei  
folgenden Entscheid gefällt: Da Ermatingen durch seine vorgezeig-  
ten Dokumente die Berechtigung besagter Steuer nicht nur nicht  
begründen könne, "sondern auch Ihre jeztmahlige Ahnmassung Eine newerung  
ist undt wider die alte üebliche observanz lauffen thuet", werde dessen  
Klage abgewiesen und Ermatingen und Mannenbach angehalten, es  
bezüglich der Besteuerung beim alten Herkommen bewenden zu las-  
sen.

1) Unklar, um welchen Landvogt Wirz es sich hier handelt. Es kommen fünf  
dieses Namens in Frage.

Original, mit Siegel  
AH 34, 20-25 - Blatt 24 und 25<sup>r</sup> leer

1695 [Juli]

AUSZUG AUS DEM ABSCHIED DER JAHRRECHNUNG ZU BADEN UEBER ANGELE-  
GENHEITEN DER ENNETBIRGISCHEN VOGTEIEN

- [1.] s. EA VI 2, 2067 Art. 202 [Streitigkeiten der XII ennet Gebirgs reg.  
Orte mit dem Bischof von Como, Stefano II Giuseppe Menati]
- [2.] s. ebenda 2086 Art. 65 [Anweisungen an den Landvogt von Lugano, Johann  
Jakob Leuzinger, Rat von Glarus]

Abweichend von den gedruckten EA, Punkt 2: "das gewisse Werber,  
so in Venetianische dienst Volkh dingen, Zu sollichen werbungen Banditen,  
undt verdächtige Leüth brauchen, wordurch vil uhngelegenheiten verur-  
sacht werden."

- [3.] s. ebenda 2144 Art. 33 [Appellationen des ehemaligen Landvogts von Locarno, Johann Melchior Berchtold, an die reg. Orte]
- [4.] s. ebenda 2057 Art. 130 [Bestimmungen über das Tragen von Gewehren]
- [5.] s. ebenda 2067 Art. 203 [Das Rekognitionsgeld des Bischofs von Como gebühre dem Landvogt von Lugano, Johann Martin Gasser]
- [6.] s. ebenda 2041 Art. 14 [Sentenzen des ennetbirgischen Syndikats sollen künftig in deutscher Sprache abgefasst werden; Verleihung der Zollstellen in Lugano und Locarno; Ortsstimmen für die Vergabung von Amtsstellen]
- [7.] s. ebenda 2042 Art. 15 [Umwechslung der Kammerkronen; Huldigungsgeld in den ennetbirgischen Vogteien]

---

AH 34, 26-32 - Blatt 32<sup>r</sup> leer

15

1695 Juli 29.

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE JAHRRECHUNG DER ENNET  
GEBIRGS [REG. ORTE] IN LUGANO [VOM 10. AUGUST 1695]  
UND IN LOCARNO [NACH DEM 10. AUGUST 1695]

EA VI 2, 553-554

---

Gesandter: Hptm. Beat Jakob II. Zurlauben von Gestelenburg,  
Grossrat

L u g a n o

- 1.) Da laut Beschluss des Syndikats die Landschaften Lugano und Mendrisio bisher berechtigt gewesen seien, "*beyessen oder Vicini*" aufzunehmen, überlasse man es dem Gesandten, diesbezüglich eine Aenderung vorzunehmen oder es beim alten Zustand verbleiben zu lassen.
- 2.) Bei Rechtshändeln solle jeder Partei nur ein Fürsprecher und zwei Beistände oder ein Beistand und zwei Fürsprecher zugestanden werden. Sollten sich daher mehr Personen als vorgesehen in einen Prozess einmischen, seien diese zu bestrafen.
- 3.) Die in Zivilsachen erlassenen Syndikatssentenzen sollen künftig in deutscher und nicht mehr in italienischer Sprache ausgestellt werden.<sup>1</sup>
- 4.) ~~...!!~~ Weilen in Lauwisserischen Cammer Rechnung die Cammer Cronen in Silber Cronen reduciert, undt dan widerumb die Silber- in Cammer Cronen, dar-